

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, RMK, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen In der Fassung des 2. Beschlusses vom 05.02.2014	03.01.2010	7.36.04 Nr.III	S. 1
--	------------	----------------	------

**Gemeinsame Anlage 3 – Studienvoraussetzungen –
der Speziellen Ordnungen für die Master-Studiengänge Geschichts- und
Kulturwissenschaften, Geschichte, Kunstpädagogik, Religion-Medialität-Kultur*
der Fachbereiche 04 und 03
vom 14.07.2010 und 28.06.2010**

* Diese Anlage regelt die fachlichen und sprachlichen Studienvoraussetzungen für folgende Master-Studiengänge der Fachbereiche 04 und 03:

1. [Geschichts- und Kulturwissenschaften \(„GuK“\)](#)
2. [Geschichte \(„G“\)](#)
3. [Kunstpädagogik \(„KP“\)](#)
4. [Religion-Medialität-Kultur \(„RMK“\)](#)

sowie für diejenigen Hauptfächer, Nebenfächer und Studienelemente, die der Masterstudiengang GuK den Masterstudiengängen anderer Fachbereiche zur Verfügung stellt.

Soweit im Masterstudiengang GuK ein Nebenfach oder Studienelemente aus anderen Masterstudiengängen gewählt werden, gelten die im jeweiligen Herkunftsstudiengang dieser Fächer geforderten Studienvoraussetzungen.

Der Nachweis der sprachlichen Studienvoraussetzungen erfolgt nach Maßgabe der [„Ordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen über den Nachweis der sprachlichen Studienvoraussetzungen in den Lehramts- und den Bachelor-Studiengängen“](#) vom 6. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung. Ergänzungsprüfungen Latinum/Graecum erfolgen nach Maßgabe der [„Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“](#) vom 29. Juni 2003 (Amtsblatt des HKM S. 479), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verweise auf die „Studienvoraussetzungen Ba GuK“ beziehen sich auf die „Anlage 3 der Speziellen Ordnung für den Bachelor - Studiengang [„Geschichts- und Kulturwissenschaften“ – Studienvoraussetzungen“](#)

Ist die Zulassung zum Masterstudium nach der Vorschrift einer Speziellen Ordnung zu § 4 Abs. 1 Satz 1 A/II B von dem Bestehen einer Eingangsprüfung abhängig, findet diese vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission statt. Im Fall einer schriftlichen Arbeit wird die Arbeit von der Prüfungskommission beurteilt.

Der Bewerber/die Bewerberin wird mit einer Frist von zwei Wochen zu der Prüfung geladen.

Die Prüfung muss innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß [„Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen \(Hessische Immatrikulationsverordnung – ImmaVO\) vom 29. Dezember 2003“](#) stattfinden.

Soweit diese Anlage als Studienvoraussetzungen abgeschlossene Bachelor-Studiengänge benennt, stehen den benannten Studiengängen erfolgreich abgeschlossene Magister- und Diplomstudiengänge gleich, soweit in ihnen Kompetenzen bzw. Leistungen erworben wurden, die – auf CP umgerechnet – den hier geforderten äquivalent sind. Für die Feststellung der Äquivalenz ist der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den jeweiligen Studiengang zuständig.

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, RMK, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen In der Fassung des 2. Beschlusses vom 05.02.2014	03.01.2010	7.36.04 Nr.III	S. 2
--	------------	----------------	------

§ 1 Fachliche Studienvoraussetzungen in den Studiengängen Geschichts- und Kulturwissenschaften sowie Geschichte	3
1. Evangelische Theologie.....	3
2. Geschichte	3
3. Griechische Philologie.....	4
4. Katholische Theologie.....	4
5. Klassische Archäologie.....	5
6. Kunstgeschichte.....	5
7. Kunstpädagogik	5
8. Lateinische Philologie	6
9. Musikwissenschaft.....	6
10. Osteuropäische Geschichte	7
11. Philosophie	7
§ 2 Sprachliche Studienvoraussetzungen in den Studiengängen GuK und G	7
1. Evangelische Theologie.....	7
2. Geschichte	7
3. Griechische Philologie.....	8
4. Katholische Theologie.....	8
5. Klassische Archäologie.....	8
6. Kunstgeschichte.....	8
7. Kunstpädagogik	9
8. Lateinische Philologie	9
9. Musikwissenschaft.....	9
10. Osteuropäische Geschichte	9
11. Philosophie	9
§ 3 Fachliche und sprachliche Studienvoraussetzungen für den Masterstudiengang Religion-Medialität-Kultur	10
1) Fachliche Studienvoraussetzungen	10
2) Sprachliche Studienvoraussetzungen.....	10
§ 4 Fachliche und sprachliche Studienvoraussetzungen für den Masterstudiengang Kunstpädagogik	10

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, RMK, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen In der Fassung des 2. Beschlusses vom 05.02.2014	03.01.2010	7.36.04 Nr.III	S. 3
--	------------	----------------	------

§ 1 Fachliche Studienvoraussetzungen in den Studiengängen Geschichts- und Kulturwissenschaften sowie Geschichte

Für das Studium der folgenden Fächer als Haupt- und Nebenfächer müssen vor Beginn des Studiums folgende fachlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

1. Evangelische Theologie

a.) Hauptfach in GuK

- Kompetenzen, die im 1. und 2. Hauptfach Ev. Theologie des Bachelor-Studienganges GuK, des Bachelor-Studienganges SLK oder im Unterrichtsfach Ev. Religion des Studienganges Lehramt an Gymnasien der JLU erworben werden.
- Kompetenzen, die in ev. theologischen Fächern von Bachelor-Studiengängen oder dem Fach Ev. Religion für das Lehramt an Gymnasien einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden und mindestens 70 CP umfassen.
- Kompetenzen, die im Zusammenhang eines landeskirchlichen Examens erworben wurden.

b.) Nebenfach in GuK

- Kompetenzen, die im 1. Nebenfach oder Hauptfach Ev. Theologie des Bachelor-Studienganges GuK, des Bachelor-Studienganges SLK oder im Unterrichtsfach Ev. Religion des Studienganges Lehramt an Gymnasien der JLU erworben werden.
- Kompetenzen, die in ev. theologischen Fächern von Bachelor-Studiengängen oder dem Fach Ev. Religion für das Lehramt an Gymnasien einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden und mindestens 40 CP umfassen.
- Kompetenzen, die im Zusammenhang eines landeskirchlichen Examens erworben wurden.
- Können ausschließlich Kompetenzen im Umfang des 2. Nebenfachs des Bachelor-Studienganges GuK, des Bachelor-Studienganges SLK oder Kompetenzen, die in Fächern der Evangelischen Theologie von Bachelor-Studiengängen einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden vorgewiesen werden, die weniger als 40 CP, aber mindestens 30 CP umfassen, so sind die fehlenden Kompetenzen im Masterstudiengang durch den erfolgreichen Abschluss eines zusätzlichen 5. Moduls aus dem Masterstudiengang zu erwerben.

2. Geschichte

a.) Hauptfach im M.A. GuK

Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss eines geschichtswissenschaftlichen oder historisch orientierten Studienganges oder Studienfachs, in welchem mindestens 55 CP in geschichtswissenschaftlichen Modulen erbracht wurden, wobei mindestens ein Grundlagen- und ein Vertiefungsmodul einem Thema aus der Zeit vor 1750 und ein Grundlagen- und ein Vertiefungsmodul einem Thema aus der Zeit nach 1750 gewidmet sein muß. Bei interdisziplinären Studiengängen wird geprüft, ob eine ausreichende Fachkompetenz erworben wurde. Fehlende Kenntnisse können im Umfang von maximal 2 Modulen aus dem B.A. Studienangebot im Fach Geschichte innerhalb des 1. Studienseesters des Masterstudiums nachträglich erworben werden.

b.) Nebenfach im M.A. GuK

Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss eines geschichtswissenschaftlichen oder historisch orientierten Studienganges oder Studienfachs, in welchem mindestens 30 CP in geschichtswissenschaftlichen Modulen erbracht wurden, wobei mindestens ein Modul einem Thema aus der Zeit vor 1750 und ein Modul aus der Zeit nach 1750 gewidmet sein muß. Bei interdisziplinären Studiengängen wird geprüft, ob eine ausreichende Fachkompetenz

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, RMK, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen In der Fassung des 2. Beschlusses vom 05.02.2014	03.01.2010	7.36.04 Nr.III	S. 4
--	------------	----------------	------

erworben wurde. Fehlende Kenntnisse können im Umfang von maximal 2 Modulen aus dem B.A. Studienangebot im Fach Geschichte innerhalb des 1. Studienseesters des Masterstudiums nachträglich erworben werden.

c) M.A. Geschichte

Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss eines geschichtswissenschaftlichen oder historisch orientierten Studienganges oder Studienfachs, in welchem mindestens 55 CP in geschichtswissenschaftlichen Modulen erbracht wurden, wobei mindestens ein Grundlagen- und ein Vertiefungsmodul einem Thema aus der Zeit vor 1750 und ein Grundlagen- und ein Vertiefungsmodul einem Thema aus der Zeit nach 1750 gewidmet sein muss. Bei interdisziplinären Studiengängen wird geprüft, ob eine ausreichende Fachkompetenz erworben wurde. Fehlende Kenntnisse können im Umfang von maximal 2 Modulen aus dem B.A. Studienangebot im Fach Geschichte innerhalb des 1. Studienseesters des Masterstudiums nachträglich werden.

3. Griechische Philologie

a.) Hauptfach

Voraussetzung ist der Abschluss im Hauptfach Griechische Philologie im Studiengang GuK, im B.A. ‚Kultur der Antike‘, in Bachelorstudiengängen, in denen Griechische Philologie mindestens im Umfang von 50 CP studiert wurde oder im Studienfach Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien

b.) Nebenfach

Voraussetzung ist der Abschluss mindestens im Ersten Nebenfach Griechische Philologie im Studiengang GuK, im -B.A. ‚Kultur der Antike‘, in Bachelorstudiengängen, in denen Griechische Philologie mindestens im Umfang von 40 CP studiert wurde oder im Studienfach Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Bestehen Zweifel hinsichtlich der fachlichen Einschlägigkeit der im BA erworbenen Kompetenzen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann ein Prüfungsgespräch verlangen.

Für den Fall, dass Studierende die als Studienvoraussetzungen geforderten CP-Volumina nicht in vollem Umfang nachweisen können (z.B. bei einem Studium des Kleinen Nebenfaches im BA), kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden gestatten, diese Studienvoraussetzungen durch den Besuch von BA-Modulen im noch erforderlichen Umfang zusätzlich zum Masterstudiengang nachzuholen.

4. Katholische Theologie

a.) Hauptfach

- Kompetenzen, die im 1. oder 2. Hauptfach Katholische Theologie des Bachelor-Studienganges GuK oder des Bachelor-Studienganges SLK oder im Unterrichtsfach Katholische Religion des Studienganges Lehramt an Gymnasien der JLU erworben wurden.
- Kompetenzen, die in Fächern der katholischen Theologie von Bachelor-Studiengängen oder gymnasialen Lehramtsstudiengängen einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden und mind. 70 CP umfassen.

b.) Nebenfach

- Kompetenzen, die im 1. Nebenfach oder Hauptfach Katholische Theologie des Bachelor-Studienganges GuK oder des Bachelor-Studienganges SLK oder im Unterrichtsfach Katholische Religion des Studienganges Lehramt an Gymnasien der JLU erworben werden.
- Kompetenzen, die in Fächern der Katholischen Theologie von Bachelor-Studiengängen einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden und mind. 40 CP umfassen.
- Kann der Studierende Kompetenzen nur im Umfang des 2. Nebenfachs des Bachelor-Studienganges GuK oder des Bachelor-Studienganges SLK vorweisen oder Kompetenzen, die in Fächern der Katholischen Theologie von Bachelor-Studiengängen einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden und weniger als 40 CP aber mind. 30 CP umfassen, so sind die fehlenden Kompetenzen im Masterstudiengang durch den erfolgreichen Abschluss eines zusätzlichen 5. Moduls aus dem Masterstudiengangangebot zu erwerben.

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, RMK, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen In der Fassung des 2. Beschlusses vom 05.02.2014	03.01.2010	7.36.04 Nr.III	S. 5
--	------------	----------------	------

5. Klassische Archäologie

a.) Hauptfach

Voraussetzung ist der Abschluss im B.A.-Hauptfach „Klassische Archäologie“ im Studiengang GuK, im B.A. „Kultur der Antike“ oder in Bachelorstudiengängen, in denen „Klassische Archäologie“ mindestens im Umfang von 50 CP studiert wurde.

b.) Nebenfach

Voraussetzung ist der Abschluss mindestens im Ersten B.A.-Nebenfach „Klassische Archäologie“ im Studiengang GuK, im B.A. „Kultur der Antike“ oder in Bachelorstudiengängen, in denen „Klassische Archäologie“ mindestens im Umfang von 40 CP studiert wurde.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der fachlichen Einschlägigkeit der im BA erworbenen Kompetenzen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann ein Prüfungsgespräch verlangen.

Für den Fall, dass Studierende die als Studienvoraussetzungen geforderten CP-Volumina nicht in vollem Umfang nachweisen können (z.B. bei einem Studium des Kleinen Nebenfaches im BA), kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden gestatten, diese Studienvoraussetzungen durch den Besuch von BA-Modulen im noch erforderlichen Umfang zusätzlich zum Masterstudiengang nachzuholen.

Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können für Studierende aus thematisch und methodisch benachbarten Studiengängen, etwa dem MA „Religiöse Kommunikation“, freigegeben werden, ohne dass die o.a. Studienvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

6. Kunstgeschichte

a.) Hauptfach

- Kompetenzen, die im Bachelor-Studiengang GuK der JLU im Fach Kunstgeschichte im Umfang des ersten (80 CP) oder des zweiten Hauptfachs (70 CP) erworben wurden. Wenn Kunstgeschichte lediglich im ersten Nebenfach (40 CP) studiert wurde, ist während der ersten beiden Semester des Masterstudiums der Besuch des Kontextualisierungsmoduls (8 CP) und eines zweiten Epochenmoduls (8 CP) aus dem BA-Studiengang nachzuholen.
- Kompetenzen, die in Bachelor-Studiengängen einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden, die im engeren Sinn kunstgeschichtliche Module im Umfang von mindestens 56 CP enthalten.

b.) Nebenfach

- Kompetenzen, die im Bachelor-Studiengang GuK der JLU im Fach Kunstgeschichte mindestens im Umfang des ersten Nebenfachs (40 CP) erworben wurden.
- Kompetenzen, die in Bachelor-Studiengängen einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden, die im engeren Sinn kunstgeschichtliche Module im Umfang von mindestens 40 CP enthalten.

7. Kunstpädagogik

a.) Hauptfach

Für das Studium des Hauptfachs Kunstpädagogik im Master Geschichts- und Kulturwissenschaften sind einschlägig der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs Kunstpädagogik, eines Mehrfächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Kunstpädagogik sowie des Lehramts an Gymnasien mit dem Hauptfach Kunst. Als gleichwertige anerkannt werden akademische Abschlüsse in den Fachgebieten Kulturwissenschaften mit Schwerpunkt Kunst, Medienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunst, Freie Kunst und Kunstgeschichte sowie in verwandten Fachgebieten mit künstlerisch-ästhetischen Anteilen. Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen und evtl. zusätzlich vorhandene einschlägige Berufserfahrung bei der Beurteilung mit berücksichtigen. In

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, RMK, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen In der Fassung des 2. Beschlusses vom 05.02.2014	03.01.2010	7.36.04 Nr.III	S. 6
--	------------	----------------	------

allen Fällen hat der Nachweis künstlerischer Eignung durch das Bestehen einer Mappenprüfung gemäß der „[Ordnung über den Nachweis der künstlerischen Eignung](#)“ zu erfolgen.

b.) Nebenfach

Für das Studium des Nebenfachs Kunstpädagogik im Master Geschichts- und Kulturwissenschaften sind einschlägig der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs Kunstpädagogik, eines Mehrfächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Kunstpädagogik sowie des Lehramts an Gymnasien mit dem Hauptfach Kunst. Als gleichwertige anerkannt werden akademische Abschlüsse in den Fachgebieten Kulturwissenschaften mit Schwerpunkt Kunst, Medienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunst, Freie Kunst und Kunstgeschichte sowie in verwandten Fachgebieten mit künstlerisch-ästhetischen Anteilen. Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen und evtl. zusätzlich vorhandene einschlägige Berufserfahrung bei der Beurteilung mit berücksichtigen. In allen Fällen hat der Nachweis künstlerischer Eignung durch das Bestehen einer Mappenprüfung gemäß der „[Ordnung über den Nachweis der künstlerischen Eignung](#)“ zu erfolgen.

8. Lateinische Philologie

a.) Hauptfach

Voraussetzung ist der Abschluss im B.A.-Hauptfach „Lateinische Philologie“ im Studiengang GuK, im B.A. „Kultur der Antike“, in Bachelorstudiengängen, in denen Lateinische Philologie mindestens im Umfang von 50 CP studiert wurde oder im Studienfach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

b.) Nebenfach

Voraussetzung ist der Abschluss mindestens im Ersten B.A.-Nebenfach „Lateinische Philologie“ im Studiengang GuK, im B.A. „Kultur der Antike“, in Bachelorstudiengängen, in denen „Lateinische Philologie“ mindestens im Umfang von 40 CP studiert wurde oder im Studienfach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der fachlichen Einschlägigkeit der im BA erworbenen Kompetenzen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann ein Prüfungsgespräch verlangen.

Für den Fall, dass Studierende die als Studienvoraussetzungen geforderten CP-Volumina nicht in vollem Umfang nachweisen können (z.B. bei einem Studium des Kleinen Nebenfaches im BA), kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden gestatten, diese Studienvoraussetzungen durch den Besuch von BA-Modulen im noch erforderlichen Umfang zusätzlich zum Masterstudiengang nachzuholen.

9. Musikwissenschaft

a) Hauptfach

s. Anforderungen in [SpezO Master Angewandte Musikwiss.](#)

b) Nebenfach und Studienelement:

Für das Studium des Nebenfachs Musikwissenschaft bzw. Musikwissenschaft als Studienelement:

- Kompetenzen, die im Nebenfach Musikwissenschaft oder Musikpädagogik der Bachelor-Studiengänge GuK oder SLK oder im Studiengang BA Musikwissenschaft oder Musikpädagogik erworben wurden.
- Kompetenzen, die in folgenden akademischen Studiengängen an einer Hochschule mit Promotionsrecht erbracht wurden:
 - o Lehramt an Gymnasien mit Nebenfach Musik
 - o Kulturwissenschaften mit Nebenfach Musik
 - o Medienwissenschaften mit Nebenfach Musik.

Über die Aufnahme eines Bewerbers / einer Bewerberin für das Master-Studium entscheidet der Prüfungsausschuss des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik. Dieser kann in anderen Studiengängen erworbene

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, RMK, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen In der Fassung des 2. Beschlusses vom 05.02.2014	03.01.2010	7.36.04 Nr.III	S. 7
--	------------	----------------	------

Kompetenzen nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen. Ggf. kann ein Prüfungsgespräch angesetzt werden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss die Zulassung mit der Auflage versehen, dass Adaptermodule absolviert werden müssen.

10. Osteuropäische Geschichte

s. Anforderungen des Faches Geschichte.

11. Philosophie

BA-Abschluss, in dem Philosophie im Umfang von nicht weniger als 60 CP studiert (bzw. diese Anzahl CP erworben) wurde. Im Einzelfall besteht auf Antrag die Möglichkeit, auch zugelassen zu werden, falls Philosophie im BA in geringerem Umfang studiert wurde. In diesem Falle ist zunächst eine mündliche Zulassungsprüfung notwendig. Nach erfolgreicher Prüfung können dann ggf. fehlende Leistungen nachgeholt werden.

§ 2 Sprachliche Studienvoraussetzungen in den Studiengängen GuK und G

Das Studium der in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge setzt Sprachkenntnisse in dem oder den für das im Master-Studium gewählte Studienfach bzw. für die Studienfächer oder in den Studienfächern voraus.

Die geforderten Sprachkenntnisse sind vor Beginn des Studiums nachzuweisen, solange nicht beim einzelnen Fach anderes bestimmt ist.

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht zum bestimmten Zeitpunkt, wird die Einschreibung für das Fach zurückgenommen.

1. Evangelische Theologie

a.) Hauptfach

Zwei der drei Sprachen Latein, Griechisch/Bibelgriechisch und Hebräisch sind nachzuweisen, und zwar Latein, Griechisch/Bibelgriechisch entsprechend der Studienvoraussetzungen Ba GuK für das Fach katholische Theologie und Hebräisch entsprechend einer Regelung an der J.W.-Goethe-Universität Frankfurt. Eine der zwei Sprachen muss vor Beginn des Studiums nachgewiesen werden, der Nachweis über die zweite Sprache muss spätestens vor Ende des 2. Semesters geführt werden. Abhängig vom Thema der „Thesis“ kann der Nachweis einer weiteren Sprache verlangt werden. Dieser Sprachnachweis muss spätestens bei der Meldung zur Thesis erfolgen.

b.) Nebenfach

Eine der drei Sprachen Latein, Griechisch/Bibelgriechisch und Hebräisch sind entsprechend der Studienvoraussetzungen Ba GuK nachzuweisen. Der Nachweis über die Sprachkenntnis muss spätestens vor Ende des 2. Semesters geführt werden.

2. Geschichte

a.) Hauptfach im M.A. GuK

Nachweis von Kenntnissen des Englischen und einer anderen Fremdsprache in einem Umfang, der dem Sprachniveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Spracherwerb des Europarates entspricht. Wird die Thesis in Alter,

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, RMK, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen In der Fassung des 2. Beschlusses vom 05.02.2014	03.01.2010	7.36.04 Nr.III	S. 8
--	------------	----------------	------

Mittelalterlicher oder Frühneuzeitlicher Geschichte geschrieben, sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums oder des Kurses Latein II der JLU erforderlich. Für einzelne Module können zudem spezielle Sprachanforderungen definiert werden.

b.) Nebenfach im M.A. GuK

Nachweis von ausreichenden Englischkenntnissen und einer anderen Fremdsprache. Für einzelne Module können zudem spezielle Sprachanforderungen definiert werden.

c.) M.A. Geschichte

Nachweis von Kenntnissen des Englischen in einem Umfang, der dem Sprachniveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Spracherwerb des Europarates entspricht und von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums oder des Kurses Latein II der JLU. Für einzelne Module können zudem spezielle Sprachanforderungen definiert werden.

3. Griechische Philologie

Latinum und Graecum.

4. Katholische Theologie

a.) Hauptfach: Latein- und Griechischkenntnisse entsprechend Studienvoraussetzungen Ba GuK.

b.) Nebenfach: Für dieses Studienfach sind Kenntnisse in Latein und Griechisch erwünscht. Diese Kenntnisse können entsprechend Studienvoraussetzungen Ba GuK erworben werden. Eine Nachweispflicht und ein Nachweistermin entfallen.

5. Klassische Archäologie

a.) Hauptfach: Latinum oder Graecum.

b.) Nebenfach: Latein- und/oder Griechischkenntnisse werden dringend empfohlen.

Haupt- und Nebenfach: Kenntnis mindestens zweier moderner Fremdsprachen entsprechend den Regelungen zu zweiten Fremdsprachen in Studienvoraussetzungen Ba GuK. Der Nachweis soll vor Beginn des Studiums, er muss spätestens vor Ende des 2. Semesters geführt werden.

Bestimmte Module bzw. Lehrveranstaltungen aus Modulen der Klassischen Archäologie können von Studierenden aus thematisch und methodisch benachbarten Studiengängen, etwa dem MA RMK, auf Antrag besucht werden, ohne dass die o.a. Sprachvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

6. Kunstgeschichte

a.) Hauptfach: Latium und zwei moderne Fremdsprachen.

b.) Nebenfach: zwei moderne Fremdsprachen

Die Sprachnachweise zu Haupt- oder Nebenfach sollen vor Beginn des Studiums, sie müssen spätestens vor Ende des 2. Semesters geführt werden.

Der Nachweis zu Latein muss entsprechend den Studienvoraussetzungen Ba GuK, der zu den modernen Fremdsprachen muss entsprechend den Regelungen zu zweiten Fremdsprachen in Studienvoraussetzungen Ba GuK geführt werden.

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, RMK, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen In der Fassung des 2. Beschlusses vom 05.02.2014	03.01.2010	7.36.04 Nr.III	S. 9
--	------------	----------------	------

7. Kunstpädagogik

a.) Hauptfach: zwei Fremdsprachen entsprechend Studienvoraussetzungen Ba GuK.

b.) Nebenfach: zwei Fremdsprachen entsprechend Studienvoraussetzungen Ba GuK.

Die Sprachnachweise sollen vor Beginn des Studiums, sie müssen vor Ende des 2. Semesters geführt werden.

8. Lateinische Philologie

Latinum und Graecum.

9. Musikwissenschaft

s. Anforderungen in [SpezO Master Angewandte Musikwiss.](#)

10. Osteuropäische Geschichte

s. Anforderungen in [SpezO Master Interdisziplinäre Studien zum Östlichen Europa.](#)

11. Philosophie

Gute Kenntnisse der englischen Sprache, die durch Abitur oder vergleichbare Leistungsnachweise nachgewiesen werden.

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, RMK, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen In der Fassung des 2. Beschlusses vom 05.02.2014	03.01.2010	7.36.04 Nr.III	S. 10
--	------------	----------------	-------

§ 3 Fachliche und sprachliche Studienvoraussetzungen für den Masterstudiengang Religion-Medialität-Kultur

1) Fachliche Studienvoraussetzungen

- Kompetenzen, die im Rahmen eines Bachelor-, Diplom- oder Magisterstudienganges der JLU oder einer staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden oder Kompetenzen, die in einem der folgenden Abschlüsse der JLU oder einer staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, die prinzipiell als einem Bachelor-Abschluss gleichwertige Zulassungsvoraussetzungen anerkannt werden: Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden Schulen
- Sind innerhalb der genannten Studienabschlüsse, weniger als 30 CP in evangelischer oder katholischer Theologie erworben worden, ist der Besuch des *Basismoduls Religion* obligatorisch.

Kompetenzen, die im Rahmen eines Bachelor-, Diplom- oder Magisterstudienganges einer staatlich anerkannten Hochschule ohne Promotionsrecht erworben wurden, erfordern eine Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss.

2) Sprachliche Studienvoraussetzungen

- Kenntnisse in Latein und Griechisch sind erwünscht. Diese Kenntnisse können entsprechend Studienvoraussetzungen des Bachelor-Studienganges GuK erworben werden. Eine Nachweispflicht und ein Nachweistermin entfallen.
- Im Hinblick auf die disziplinäre und thematische Spezifikation der Thesis können durch den Betreuer der Thesis relevante Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch oder Hebräisch gefordert werden, die dann vor Beginn der Thesis nachgewiesen werden müssen.

§ 4 Fachliche und sprachliche Studienvoraussetzungen für den Masterstudiengang Kunstpädagogik

Für das Studium der Kunstpädagogik im Rahmen des Masters Kunstpädagogik sind einschlägig der Abschluss eines Bachelor-Studienganges Kunstpädagogik, eines Mehrfächer-Bachelor-Studienganges mit dem Hauptfach Kunstpädagogik sowie des Lehramts an Gymnasien mit dem Hauptfach Kunst. Als gleichwertige anerkannt werden akademische Abschlüsse in den Fachgebieten Kulturwissenschaften mit Schwerpunkt Kunst, Medienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunst, Freie Kunst und Kunstgeschichte sowie in verwandten Fachgebieten mit künstlerisch-ästhetischen Anteilen. Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen und evtl. zusätzlich vorhandene einschlägige Berufserfahrung bei der Beurteilung mit berücksichtigen. In allen Fällen hat der Nachweis künstlerischer Eignung durch das Bestehen einer Mappenprüfung gemäß der „[Ordnung über den Nachweis der künstlerischen Eignung](#)“ zu erfolgen.

Der Master-Studiengang Kunstpädagogik setzt den Nachweis zweier Fremdsprachen (entsprechend Studienvoraussetzungen Ba GuK) voraus.

Gießen, den 14.07.2010
Prof. Dr. Peter von Möllendorff
Dekan des FB 04

Gießen, den 28.06.2010
Prof. Dr. Jutta Ecarius
Dekanin des FB 03